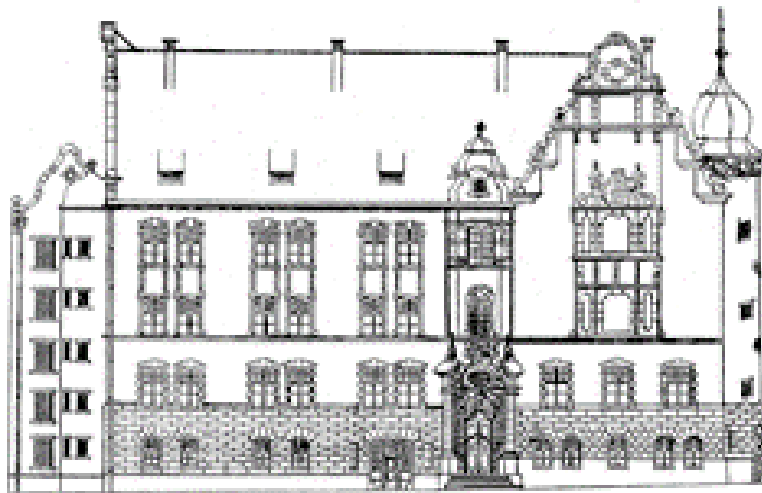


Landgericht Stade



Geschäftsverteilung 2021

Inhalt

Verfügung gemäß § 2 AGGVG	4
A. Zuständigkeitsbegrenzung	5
I. Zivilkammern	5
1. Zivilkammer:	5
2. Zivilkammer:	5
3. Zivilkammer:	6
4. Zivilkammer:	6
5. Zivilkammer:	6
6. Zivilkammer	7
7. Zivilkammer:	8
8. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen):	8
9. Zivilkammer:	8
10. Zivilkammer:	9
Zusätze für die Zivilkammern	9
1.) Allgemeine Zuständigkeitsregeln	9
2.) Abgaben im Zusammenhang mit Sonderzuständigkeiten	10
3.) Abgaben im Zusammenhang mit Parallelsachen	10
4.) Folgezuständigkeiten	11
5.) Zuständigkeit für selbständige Beweisverfahren	11
6.) Zuteilungsschlüssel	11
7.) Wertigkeiten der Zivilgeschäfte:	14
Weitere Zusätze für die Zivilkammern:	15
II. Strafkammern:	15
1. große Strafkammer / große Jugendkammer	15
2. große Strafkammer / große Jugendkammer	16
3. große Strafkammer / große Jugendkammer	16
4. große Strafkammer / große Jugendkammer	17
5. große Strafkammer (= 1. Wirtschaftsstrafkammer)	18
6. große Strafkammer / große Jugendkammer (= 2. Wirtschaftsstrafkammer)	18
7. große Strafkammer (= 3. Wirtschaftsstrafkammer)	19
8. kleine Strafkammer/ kleine Jugendkammer	19
9. kleine Strafkammer / kleine Jugendkammer	19
10. kleine Strafkammer / kleine Wirtschaftsstrafkammer	19
11. kleine Strafkammer / kleine Wirtschaftsstrafkammer	20

Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stade mit Sitz in Bremervörde	20
Zusätze für die Strafkammern	20
1.) Allgemeine Zuständigkeitsregeln	20
2.) Eingangsgeschäftsstelle	21
3.) Rangfolge	21
4.) Verfahren bei Zweifeln über die Zuständigkeit	21
5.) Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache	21
6.) Turnusverteilung	22
7.) Weitere Zusätze für die Strafkammern	24
8.) Bedeutung und Errechnung der Zuweisungspunkte	24
9.) Wertigkeiten der Strafgeschäfte	26
10.) Zurückverweisungen	29
11.) Besonderheiten	30
12.) Übergangsbestimmungen	30
B. Personelle Besetzung und Sitzungstage	30
1. Zivilkammer	30
2. Zivilkammer	31
3. Zivilkammer	31
4. Zivilkammer	32
5. Zivilkammer	32
6. Zivilkammer	33
7. Zivilkammer	33
8. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)	34
9. Zivilkammer	35
10. Zivilkammer	35
Güterichter	36
Vertretungsregelung für alle Zivilkammern:	36
Sitzungstage:	37
1. große Strafkammer / große Jugendkammer	38
2. große Strafkammer / große Jugendkammer	39
3. große Strafkammer / große Jugendkammer	40
4. große Strafkammer / große Jugendkammer	41
5. große Strafkammer (= 1. Wirtschaftsstrafkammer)	42
6. große Strafkammer / große Jugendkammer (= 2. Wirtschaftsstrafkammer)	42

7. große Strafkammer (= 3. Wirtschaftsstrafkammer)	43
8. kleine Strafkammer / kleine Jugendkammer	44
9. kleine Strafkammer / kleine Jugendkammer	45
10. kleine Strafkammer / kleine Wirtschaftsstrafkammer	46
11. kleine Strafkammer / kleine Wirtschaftsstrafkammer	47
Strafvollstreckungskammer	48
Allgemeine Vorschriften über die Vertretung:.....	48
C. Nachrichtliche Mitteilungen:.....	51

Verfügung gemäß § 2 AGGVG

Für das Geschäftsjahr 2021 bestehen bei dem Landgericht Stade folgende Kammern:

- 10 Zivilkammern, darunter 1 Kammer für Handelssachen**
- 7 große Strafkammern, darunter 3 Wirtschaftsstrafkammern und 5 große Jugendkammern**
- 4 kleine Strafkammern, darunter 2 kleine Wirtschaftsstrafkammern und 2 kleine Jugendstrafkammern**
- 1 Strafvollstreckungskammer mit Sitz in Bremervörde**

Stade, den 18. Dezember 2020

Die Vizepräsidentin des Landgerichts als Vertreterin des Präsidenten im Amt

Stelling

Beschluss über die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte

bei dem Landgericht Stade für das Geschäftsjahr 2021

A. Zuständigkeitsbegrenzung

I. Zivilkammern

1. Zivilkammer:

- a) Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz;
- b) die am 31.12. 2020 anhängig gewesenen Sachen.

2. Zivilkammer:

a) Sonderzuständigkeit

- aa) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges gemäß § 348 Abs. 1 Nr. 2 c ZPO (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) gemäß Ziffern 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;
- bb) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges gemäß § 348 Abs. 1 Nr. 2 d ZPO (Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer).
- cc) Eingaben gemäß § 156 I KostO, Anträge nach § 127 GNotKG und Beschwerden nach § 15 II BNotO in Notarangelegenheiten und Beschwerden gegen Versagung der Vollstreckungsklauseln aus notariellen Urkunden.

b) Allgemeine Zuständigkeit

- aa) Zivilsachen (O) gemäß Ziffern 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;
- bb) Berufungen gegen Zivilurteile des Amtsgerichts Buxtehude, soweit nicht die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer betroffen ist;
- cc) PKH-, Streitwert- und § 91 a ZPO-Beschwerden sowie Beschwerden gemäß § 269 Abs. 5 ZPO, soweit die Kammer auch für eine diesbezügliche Berufung zuständig wäre;
- dd) die gemäß §§ 36, 37 ZPO zu treffenden Entscheidungen aus dem Landgerichtsbezirk;
- ee) Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Beschlüsse des Amtsgerichts Stade und Zeven nach Maßgabe von Ziffern 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;

c) die am 31.12. 2020 anhängig gewesenen Sachen.

3. Zivilkammer:

a) Sonderzuständigkeit

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges gemäß § 348 Abs. 1 Nr. 2 h ZPO (Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen).

b) Allgemeine Zuständigkeit

aa) Zivilsachen (O) gemäß Ziffern 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;

c) die am 31.12. 2020 anhängig gewesenen Sachen.

4. Zivilkammer:

a) Sonderzuständigkeit

aa) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges gemäß § 348 Abs. 1 Nr. 2 e ZPO (Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen).

bb) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG (erbrechtliche Streitigkeiten) gemäß Ziffern 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;

b) Allgemeine Zuständigkeit

aa) Zivilsachen (O) gemäß Ziffern 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;

bb) Berufungen gegen Zivilurteile der Amtsgerichte Geestland und Otterndorf soweit nicht die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer betroffen ist;

cc) PKH-, Streitwert- und § 91 a ZPO-Beschwerden sowie Beschwerden gemäß § 269 Abs. 5 ZPO, soweit die Kammer auch für eine diesbezügliche Berufung zuständig wäre;

dd) Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Beschlüsse des Amtsgerichts Stade und Zeven nach Maßgabe von Ziffern 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;

c) die am 31.12. 2020 anhängig gewesenen Sachen.

5. Zivilkammer:

a) Sonderzuständigkeit

aa) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges gemäß § 348 Abs. 1 Nr. 2 c ZPO (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus

Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) gemäß Ziffern 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern.

- bb) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG (erbrechtliche Streitigkeiten) gemäß Ziffern 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;

b) Allgemeine Zuständigkeit

- aa) Zivilsachen (O) gemäß Ziffern 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;
- bb) Berufungen gegen Zivilurteile des Amtsgerichts Tostedt, soweit nicht die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer betroffen ist;
- cc) PKH-, Streitwert- und § 91 a ZPO-Beschwerden sowie Beschwerden gemäß § 269 Abs. 5 ZPO, soweit die Kammer auch für eine diesbezügliche Berufung zuständig wäre;
- dd) Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Beschlüsse des Amtsgerichts Stade und Zeven nach Maßgabe von Ziffern 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;

c) die am 31.12. 2020 anhängig gewesenen Sachen.

6. Zivilkammer

a) Sonderzuständigkeit

- aa) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges gemäß § 348 Abs. 1 Nr. 2 b ZPO (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften) gemäß Ziffern 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern.
- bb) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges gemäß § 348 Abs. 1 Nr. 2 a ZPO (Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen)
- cc) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG (insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz)

b) Allgemeine Zuständigkeit

- aa) PKH-, Streitwert- und § 91 a ZPO-Beschwerden sowie Beschwerden gemäß § 269 Abs. 5 ZPO nach Maßgabe des Buchstaben a);
- bb) Zivilsachen (O) gemäß Ziffern 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern.

c) die am 31.12. 2020 anhängig gewesenen Sachen.

7. Zivilkammer:

- a) Beschwerden in
 - aa) M-Sachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirks;
 - bb) C-Sachen mit Ausnahme der PKH-, Streitwert- und § 91 a ZPO-Beschwerden sowie der Beschwerden gemäß § 269 Abs. 5 ZPO;
 - cc) B-, H-, K-, L- und N-Sachen der Amtsgerichte sowie Insolvenzsachen der Insolvenzgerichte des Bezirks bzw. der insolvenzrechtlichen Beschwerden gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG;
- b) Beschwerden gegen Entscheidungen betr. Rechtspflegerablehnungen entsprechend Buchstaben a);
- c) Richter- und Rechtspflegerablehnungen, soweit nicht die Amtsgerichte oder andere Zivilkammern zuständig sind;
- d) die am 31.12.2020 anhängig gewesenen Sachen.

8. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen):

- a) Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen gemäß den Vorschriften der §§ 95 ff. GVG sowie alle auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörende Rechtsstreitigkeiten für alle AG-Bezirke;
- b) PKH-, Streitwert- und § 91 a ZPO-Beschwerden sowie Beschwerden gemäß § 269 Abs. 5 ZPO nach Maßgabe des Buchstaben a);
- c) die am 31.12.2020 anhängig gewesenen Sachen.

9. Zivilkammer:

- a) Beschwerden in Betreuungssachen, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen einschließlich der insoweit anfallenden VKH - und Streitwertbeschwerden sowie Beschwerden nach dem FamFG;
- b) Beschwerden gegen Entscheidungen betr. Rechtspflegerablehnungen entsprechend Buchstabe a);
- c) die gemäß §§ 5, 6 FamFG zu treffenden Entscheidungen aus dem Landgerichtsbezirk;
- d) die durch das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 05.05.2004 sowie das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 23.07.2013 auf das Landgericht übertragenen Entscheidungen, soweit nicht die 2. Zivilkammer nach a) cc) zuständig ist;
- e) die am 31.12.2020 anhängig gewesenen Sachen.

10. Zivilkammer:

- a) Berufungen gegen Zivilurteile der Amtsgerichte Bremervörde und Cuxhaven, soweit nicht die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer betroffen ist;
- b) PKH-, Streitwert- und § 91 a ZPO-Beschwerden sowie Beschwerden gemäß § 269 Abs. 5 ZPO, soweit die Kammer auch für eine diesbezügliche Berufung zuständig wäre;
- c) Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Beschlüsse des Amtsgerichts Stade und Zeven nach Maßgabe von Ziffern 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;
- d) Die zu a), b) und c) am 31.12.2020 in der 3. Zivilkammer anhängigen Verfahren;
- e) Freiheitsentziehungssachen und von den Betreuungsgerichten entschiedene Sachen, die gemäß § 74 Abs. 6 Satz 3 FamFG an einen anderen Spruchkörper des Gerichts zurückverwiesen worden sind;
- f) gemäß § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO an einen anderen Spruchkörper zurückverwiesene Berufungssachen.
- e) die am 31.12.2020 anhängig gewesenen Sachen.

Zusätze für die Zivilkammern

1.) Allgemeine Zuständigkeitsregeln

- a) Die Neueingänge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Erfassungsstelle auf die Zivilkammern verteilt. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der Reihenfolge ihrer Vorlage erfasst.

Bei der Ermittlung der zuständigen Zivilkammer sind in erster Linie die gesetzlich begründeten Zuständigkeiten, in zweiter Linie die Sonderzuständigkeiten und in dritter Linie die örtlichen Zuständigkeiten der einzelnen Zivilkammern zu beachten. Kommen für eine Sache Sonderzuständigkeiten verschiedener Kammern in Betracht, ist diejenige Kammer zuständig, deren Sonderzuständigkeit das jeweilige Verfahren im Wesentlichen prägt.

Ist eine Sache nicht nach diesen Gesichtspunkten verteilt, wird sie der Zivilkammer zugeteilt, deren Punktestand auf dem Punktekonto des maßgeblichen Turnus am niedrigsten ist.

Mit der Zuweisung des Verfahrens durch die Eingangsgeschäftsstelle werden der Kammer auf dem jeweiligen Punktekonto die nach dem unter 6.) dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

- b) Bei Abgaben innerhalb des Gerichts werden der abgebenden Kammer die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen, der übernehmenden Kammer werden die nach dem unter 6.) dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.
- c) Fällt eine neue Sache einer Zivilkammer zu, in der ein Mitglied dieser Kammer als Schiedsrichter, Güterichter, Mitglied einer Einigungsstelle gemäß § 15 UWG oder eines bei einer Industrie- und Handelskammer gebildeten Einigungsamtes tätig ist oder war, oder aber ein Ehepartner eines Mitgliedes dieser Kammer die angefochtene Entscheidung getroffen hat, wird die Sache an die

Kammer mit der nächstfolgenden Ordnungsnummer abgegeben (nach der Zivilkammer mit der höchsten Ordnungsnummer wird erneut bei der Zivilkammer mit der geringsten Ordnungsnummer begonnen).

- d) Ein weiteres Rechtsmittel (z.B. Berufung oder Beschwerde der anderen Partei) gegen dieselbe Entscheidung wird nicht als neue (weitere) Sache eingetragen, soweit noch nicht über das erste Rechtsmittel entschieden worden ist.
- e) Die Sonderzuständigkeiten der Kammern gelten entsprechend bei Klagen gegen den Versicherer gemäß § 115 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), wenn der Ausgangssachverhalt in eine Sonderzuständigkeit fällt.
- f) Die Punktestände der Turnusse werden über den 31.12. hinaus fortgeschrieben.

Die 10. Zivilkammer erhält als Anfangspunktebestand den Mittelwert der Punktestände im Stammturnus der 2, 3, 4 und 5 Zivilkammer.

2.) Abgaben im Zusammenhang mit Sonderzuständigkeiten

- a) Gelangt eine Sache, die in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fällt, in eine andere Kammer oder gelangt eine Sache in die Sonderzuständigkeit einer Kammer, obwohl die Sonderzuständigkeit nicht gegeben ist, ist sie an die zuständige Kammer abzugeben.
- b) Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn
 - aa) in einer Sache in Fällen notwendiger mündlicher Verhandlung Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist oder von der Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zunächst abgesehen wird und seit Eingang der Klageerwiderung ein Monat verstrichen ist,
 - bb) in einer Sache in Fällen freigestellter mündlicher Verhandlung seit Eingang der Antrags- oder Klageschrift bzw. der Rechtsmittelbegründung und der Sachakten ein Monat verstrichen ist,
 - cc) die Kammer über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe entschieden, einen Beweisbeschluss (§ 358 a ZPO) oder eine andere Entscheidung in der Sache erlassen oder vorbereitende Maßnahmen gemäß § 273 ZPO veranlasst hat, die über Aktenanforderungen hinausgehen.

3.) Abgaben im Zusammenhang mit Parallelsachen

- a) Sind Sachen mit gleich gelagertem Sachverhalt und denselben Klägern und denselben Beklagten (Parallelsachen) bei verschiedenen Kammern anhängig, sind sie durch Abgabe an die Kammer zu vereinigen, der die früher eingegangene Sache zugeteilt worden ist. Dies gilt auch für Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren.
- b) Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn in der früher eingegangenen Sache die letzte mündliche Verhandlung vor einer Instanz abschließenden Entscheidung stattgefunden hat oder das Verfahren in dieser Instanz soweit abgeschlossen ist, dass eine Zählkarte ausgefüllt werden kann.

4.) Folgezuständigkeiten

- a) Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens, Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, eine Klage im Urkundenverfahren und ähnliche Anträge begründen die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende Klagen und Nachverfahren. Dies gilt auch, wenn aus einer Verletzungshandlung unterschiedliche Ansprüche abgeleitet werden oder nach vorangegangenem Feststellungsurteil die Ansprüche im Wege der Leistungsklage beziffert werden. Dies gilt nicht, wenn für die Klage eine Sonderzuständigkeit besteht und die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs der Hauptsache hierfür nicht mehr zuständig ist.

Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages gemäß Abs. 1 ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

- b) Nach Abschluss einer Sache durch Urteil oder Vergleich ist für Vollstreckungsgegenklagen und Abänderungsklagen die Kammer zuständig, bei welcher der Vorprozess anhängig war.
- c) Hat eine Kammer über einen Anspruch auf Auskunft oder Rechnungslegung durch Urteil entschieden oder haben die Parteien vor ihr darüber einen Vergleich geschlossen, ist sie auch für Folgeprozesse zuständig. Gleiches gilt bei Entscheidung oder Vergleich wegen eines anderweitig abzurechnenden Anspruchs, z.B. auf einen Vorschuss nach § 637 Abs. 3 BGB.
- d) Die Regelungen zu a) bis c) gelten nur, soweit die mit dem Vorprozess befasste Kammer noch als erst- bzw. zweitinstanzliche Kammer besteht; ansonsten werden die Sachen im Sinne von Ziffer 6 der Zusätze für Zivilkammern verteilt.
- e) Wird durch ein anderes Gericht die Übernahme einer abgegebenen Sache abgelehnt, bleibt die Kammer zuständig, die das Verfahren abgegeben hat.

5.) Zuständigkeit für selbständige Beweisverfahren

Die Zuständigkeit für Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens (OH/SH-Sachen) folgt den Regelungen für erst- bzw. zweitinstanzliche Zivilsachen (O- bzw. S-Sachen).

6.) Zuteilungsschlüssel

- a) Die Geschäfte der 2. bis 6. und 10. Zivilkammer werden über Turnuskreise verteilt.

Die 2. bis 6. Zivilkammer haben ein Punktekonto im Stammturnus O.

Die 2., 4., 5. und 10. Zivilkammer haben Punktekonto in den Sonderturnussen „S“ und „T“.

O- und OH-Sachen, die keiner Sonderzuständigkeit unterfallen	Stammturnus O
T-Sachen in PKH-, Streitwert- und § 91 a ZPO-Verfahren sowie Beschwerden gemäß § 269 Abs. 5 ZPO gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Stade und Zeven	Sonderturnus T
S-Sachen betreffend Urteile der Amtsgerichte Stade und Zeven	Sonderturnus S

O-, OH-, S- und T-Sachen in Bau- und Architektensachen gemäß § 348 Abs. 1 Nr. 2 c ZPO	Sonderturnus Bau
O-, OH-, S- und T-Sachen in erbrechtlichen Streitigkeiten gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG	Sonderturnus Erb

Die Sonderturnusse gehen dem Stammturnus „O“ vor.

b) Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnuskreise ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden. Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die **Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W)** durch die **Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA)** geteilt wird:

$$\text{ZP} = \text{W} : \text{AKA.}$$

Nach jeder Division wird dabei auf Zehntel auf zwei Dezimale kaufmännisch gerundet.

Bei mehreren zuständigen Kammern ist die Kammer mit dem niedrigeren Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung für das Verfahren zuständig. Bei identischem Punktestand ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig (z.B. die 2. Zivilkammer vor der 3. Zivilkammer). Die in einem Sonderturnus erwirtschafteten Punkte werden auch dem Stammturnus „O“ gutgeschrieben.

c) Das Präsidium setzt neben den Wertigkeiten der Geschäfte auch die Arbeitskraftanteile für die 2. bis 6. und 10 Zivilkammer fest, wobei es sich an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft orientiert. Es ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Sofern ein Assessor einer Zivilkammer zugewiesen wird und dort ein Dezernat bearbeitet, das in den letzten drei Monaten nicht bestanden hat, soll die Zuweisung des Assessors in den ersten drei Monaten nur mit einem AKA von 0,25 berücksichtigt werden. In diesem Fall erhält zudem der Vorsitzende der Kammer eine Entlastung in Höhe von 0,25 AKA.

Wenn ein Kammermitglied länger als einen Monat dienstunfähig erkrankt ist, soll der Arbeitskraftanteil der Kammer nach Ablauf dieses Monats entsprechend reduziert werden. Das Präsidium kann in Sonderfällen eine abweichende Regelung treffen.

Die Ausbildung pro Referendar/Referendarin im betreffenden Monat durch ein Mitglied der jeweiligen Kammer wird mit 0,02 AKA berücksichtigt. Dieser AKA wird von den der Kammer zugeteilten AKA somit in Abzug gebracht und vom Präsidium festgestellt.

Die AKA der 1. bis 6. Zivilkammer betragen derzeit:

Zivilkammer	AKA
2	2,74 ¹⁾
3	1,73 ²⁾
4	2,25 ³⁾
5	2,58 ⁴⁾
6	2,15 ⁵⁾
10	0,30 ⁶⁾

Anm.:

- 1) 3,50 Richterkräfte abzüglich 0,05 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (Vorsitzender), abzüglich 0,25 AKA für die Tätigkeit in der 7. und 9. Zivilkammer (BE II), abzüglich 0,05 AKA für die Bearbeitung der unter a.cc. aufgeführten Sonderzuständigkeit für Notarkostenbeschwerden (BE II), abzüglich 0,25 AKA für die Tätigkeit in der 1. Zivilkammer (BE III), abzüglich 0,16 AKA für die Referendarausbildung im IV. Quartal 2020
= 2,74
- 2) 2,5 Richterkräfte abzüglich jeweils 0,10 AKA für die Tätigkeit in der 10. Zivilkammer (BE II und BE III), abzüglich 0,10 AKA für die Tätigkeit im Richterrat (BE II), abzüglich 0,20 AKA für die Tätigkeit in der 1. Zivilkammer (BE I), abzüglich 0,20 AKA für die Tätigkeit als Ergänzungsrichter (BE I), 0,05 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (BE I), abzüglich 0,02 AKA für die Referendarausbildung im IV. Quartal 2020
= 1,73
- 3) 3,00 Richterkräfte abzüglich 0,05 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (Vorsitzende) und 0,20 AKA als Mitglied im Bezirksrichterrat der Vorsitzenden, abzüglich 0,20 AKA für die Pressesprechertätigkeit (BE I), abzüglich 0,30 AKA für die Referendar-Gruppenausbildung (BE I)
= 2,25
- 4) 2,97 Richterkräfte abzüglich 0,05 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (Vorsitzender), abzüglich 0,20 AKA für die Tätigkeit als Notarprüferin (BE I), abzüglich 0,14 AKA für die Referendarausbildung im IV. Quartal 2020
= 2,58
- 5) 4,00 Richterkräfte abzüglich 0,05 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (Vorsitzender), abzüglich 0,25 AKA für den Vorsitz der 7. und 9. Zivilkammer (Vors.), abzüglich 0,20 AKA für die Tätigkeit als Notarprüfer (Vors.), abzüglich 1,0 AKA für die Tätigkeit in der 2., 7. und 9.

Zivilkammer (BE I), abzüglich 0,10 AKA für die Referendarausbildung im IV. Quartal 2020 und abzüglich 0,25 AKA für die Tätigkeit in der 7. und 9. Zivilkammer (BE III)

= 2,15

- 6) 2,5 Richterkräfte abzüglich 0,90 AKA für Tätigkeit in Verwaltungssachen (Vizepräsidentin) und Vertreterin der zurzeit nicht besetzten Präsidentenstelle), abzüglich 0,80 AKA für die Tätigkeit in der 3. Zivilkammer (BE I), abzüglich 0,10 AKA für die Tätigkeit im Richterrat (BE I), abzüglich 0,40 AKA für die Tätigkeit in der 3. Zivilkammer (BE II)

= 0,30

d) Die Sonderturnusse „Bau“ und „Erb“ werden jeweils im Verhältnis 50:50 auf die jeweils teilnehmenden Zivilkammern verteilt.

7.) Wertigkeiten der Zivilgeschäfte:

a) Stammturnus „O“

Soweit nicht anders geregelt, hat jede Sache den Wert 10.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

- Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt (O-Sache) Wertigkeit: 20,97
- Arzthaftungssache (O-Sache) Wertigkeit: 20,97
- Bau- und Architektensache (O-Sache) Wertigkeit: 20,97
- Auseinandersetzung von Gesellschaften (O-Sache) Wertigkeit: 20,97
- Kartellsache (O-Sache) Wertigkeit: 20,97
- Kapitalanlagesache (O-Sache) Wertigkeit: 13,13
- Anspruch aus Versicherungsverträgen (O-Sache) Wertigkeit: 13,13
- Verkehrsunfallsache (O-Sache) Wertigkeit: 13,13
- Miet-/Kredit-/Leasingsache (O-Sache) Wertigkeit: 7,79
- Auskunftrechtliche Anordnung nach § 101 Abs. 9 UrhG Wertigkeit: 0,60
- Verfahren vor der Kammer für Handelssachen sowie selbstständiges Beweisverfahren vor der Kammer für Handelssachen (O-Sache) Wertigkeit: 13,50

b) OH-Verfahren Wertigkeit: 10

c) Sonderturnus „S“

Alle Berufungen haben die Wertigkeit 9,51.

d) Sonderturnus „T“

Alle T-Sachen haben die Wertigkeit 3,13.

Hiervon gilt folgende Ausnahme:

Beschwerden nach dem FamFG werden mit einer Wertigkeit von 6,49 erfasst.

Weitere Zusätze für die Zivilkammern:

Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Ziffern 2 und 3 AktO) bleiben bei der ursprünglichen Kammer anhängig. Dies gilt auch für aufgehobene und an das Landgericht zurückverwiesene Sachen.

II. Strafkammern:

1.

1. große Strafkammer / große Jugendkammer

- a) erstinstanzliche allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- b) die gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6 zugeteilten Verfahren im Sonderturnus „Haft“;
- c) erstinstanzliche Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- d) Berufungssachen (Jugendstraf- und Jugendschutzsachen) bei Urteilen der Jugendschöffengerichte gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- e) Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) entsprechend der Regelung des Präsidiums des Oberlandesgerichts Celle für das Geschäftsjahr 2020 und Zurückverweisung von Sachen aus dem Bezirk eines anderen Landgerichts nach § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO,
- f) Entscheidungen über Beschwerden und Anträge nach § 73 Abs. 1 GVG, für allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene sowie in Jugendstraf- und Jugendschutzsachen des Bezirks nach dem Sonderturnus „allg. Straf-Beschwerden“ gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- g) Beschwerden in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Jugendliche nach dem Sonderturnus „allg. Straf-Beschwerden“ gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6
- i) Zuständigkeit für Zuweisungen und Zurückverweisungen an eine „andere Kammer des Gerichts“ gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 10;

- j) Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 GVG;
- k) alle übrigen erstinstanzlichen Strafsachen, die keiner Kammer ausdrücklich zugewiesen sind gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- l) die am 31.12.2020 anhängig gewesenen Sachen.

2. große Strafkammer / große Jugendkammer

- a) erstinstanzliche allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- b) die gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6 zugeteilten Verfahren im Sonderturnus „Haft“;
- c) erstinstanzliche Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- d) Berufungssachen (Jugendstraf- und Jugendschutzsachen) bei Urteilen der Jugendschöffengerichte gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- e) Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) entsprechend der Regelung des Präsidiums des Oberlandesgerichts Celle für das Geschäftsjahr 2020 und Zurückverweisung von Sachen aus dem Bezirk eines anderen Landgerichts nach § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO;
- f) Entscheidungen über Beschwerden und Anträge nach § 73 Abs. 1 GVG für allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene sowie in Jugendstraf- und Jugendschutzsachen des Bezirks gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- g) Beschwerden in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Jugendliche nach dem Sonderturnus „allg. Straf-Beschwerden“ gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- h) Zuständigkeit für Zuweisungen und Zurückverweisungen an eine „andere Kammer des Gerichts“ gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO sowie gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 10;
- i) alle übrigen erstinstanzlichen Strafsachen, die keiner Kammer ausdrücklich zugewiesen sind gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- j) die am 31.12.2020 anhängig gewesenen Sachen.

3. große Strafkammer / große Jugendkammer

- a) Schwurgerichtssachen einschließlich Zuweisungen nach § 13 a StPO;
- b) erstinstanzliche allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;

- c) die gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6 zugeteilten Verfahren im Sonderturnus „Haft“;
- d) erstinstanzliche Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- e) Berufungssachen (Jugendstraf- und Jugendschutzsachen) bei Urteilen der Jugendschöffengerichte gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- f) Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) entsprechend der Regelung des Präsidiums des Oberlandesgerichts Celle für das Geschäftsjahr 2020 und Zurückverweisung von Sachen aus dem Bezirk eines anderen Landgerichts nach § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO;
- g) Entscheidungen über Beschwerden und Anträge nach § 73 Abs. 1 GVG, für allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene sowie in Jugendstraf- und Jugendschutzsachen des Bezirks nach dem Sonderturnus „allg. Straf-Beschwerden“ gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- h) Beschwerden in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Jugendliche nach dem Sonderturnus „allg. Straf-Beschwerden“ gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- i) Zuständigkeit für Zuweisungen und Zurückverweisungen an eine „andere Kammer des Gerichts“ gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 10;
- j) alle übrigen erstinstanzlichen Strafsachen, die keiner Kammer ausdrücklich zugewiesen sind, gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- k) die am 31.12.2020 anhängigen Verfahren.

4. große Strafkammer / große Jugendkammer

- a) erstinstanzliche allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene und erstinstanzliche Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen die bis zum 31.12.2018 in der 1. Großen Strafkammer anhängig wurden
- b) Zuständigkeit für Zuweisungen und Zurückverweisungen an eine „andere Kammer des Gerichts“ gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO (siehe Zusätze für die Strafkammern Nr. 10);
- c) die am 31.12.2020 anhängigen Verfahren.

5. große Strafkammer (= 1. Wirtschaftsstrafkammer)

- a) Erstinstanzliche Strafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- b) Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) entsprechend der Regelung des Präsidiums des Oberlandesgerichts Celle für das Geschäftsjahr 2020 und Zurückverweisung von Sachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG aus dem Bezirk eines anderen Landgerichts nach § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO;
- c) Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG i. V. m. § 74 c Abs. 2 GVG gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- d) Entscheidungen über Anträge der Staatsanwaltschaft oder anderer Verfahrensbeteiligter vor Anklageerhebung in Wirtschaftsstrafsachen;
- e) Beschwerden in Bußgeldsachen in Wirtschaftsstrafverfahren gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- f) alle übrigen erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen, die keiner Wirtschaftsstrafkammer ausdrücklich zugewiesen sind, gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- g) die am 31.12.2020 anhängigen Verfahren, einschließlich der am 31.12.2020 anhängigen erstinstanzlichen allgemeinen Strafverfahren gegen Erwachsene der 4. Großen Strafkammer mit dem Eingangsjahr 2014 bei der Staatsanwaltschaft

zu a), c), d), e) und f) gemäß § 18 Nr. 2 ZustVO-Justiz für die Landgerichtsbezirke Lüneburg und Stade

–

6. große Strafkammer / große Jugendkammer (= 2. Wirtschaftsstrafkammer)

- a) Erstinstanzliche Strafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- b) Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) entsprechend der Regelung des Präsidiums des Oberlandesgerichts Celle für das Geschäftsjahr 2019 und Zurückverweisung von Sachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG aus dem Bezirk eines anderen Landgerichts nach § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO;
- c) Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG i. V. m. § 74 c Abs. 2 GVG gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- d) Beschwerden in Bußgeldsachen in Wirtschaftsstrafverfahren gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- e) alle übrigen erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen, die keiner Wirtschaftsstrafkammer ausdrücklich zugewiesen sind, gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- f) Die am 31.12.2020 anhängigen Verfahren, einschließlich der am 31.12.2020 anhängigen erstinstanzlichen Jugendstrafverfahren der 4. Großen Jugendkammer mit dem Eingangsjahr 2014 bei der Staatsanwaltschaft

zu a), c), d) und e) gemäß § 18 Nr. 2 ZustVO-Justiz für die Landgerichtsbezirke Lüneburg und Stade –

7. große Strafkammer (= 3. Wirtschaftsstrafkammer)

Zuweisungen und Zurückverweisungen an eine „andere Kammer des Gerichts“ gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 10

8. kleine Strafkammer/ kleine Jugendkammer

- a) Berufungen gegen Urteile;
- aa) der Strafrichter der Amtsgerichte des Bezirks
- bb) der Schöffengerichte und erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte des Bezirks
- b) Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters der Amtsgerichte des Bezirks; die Kammer wird insoweit als Jugendkammer tätig;
- c) Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO gemäß Nr. 2 des Abschnitts gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 10 sowie Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG);
- d) die am 31.12. 2020 anhängig gewesenen Verfahren.

9. kleine Strafkammer / kleine Jugendkammer

- a) Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO gemäß Nr. 2 des Abschnitts gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 10 sowie Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG);
- b) die am 31.12. 2020 anhängig gewesenen Sachen.

10. kleine Strafkammer / kleine Wirtschaftsstrafkammer

- a) Berufungen gegen Entscheidungen der Schöffengerichte und erweiterte Schöffengerichte der Amtsgerichte des Bezirks bei Strafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8, insoweit wird die Kammer als kleine Wirtschaftsstrafkammer tätig;
- b) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter der Amtsgerichte des Bezirks in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8;
- c) Zuweisungen und Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO gemäß Nr. 2 des Abschnitts gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 11;
- d) Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) entsprechend der Regelung des Präsidiums des Oberlandesgerichts Celle für das Geschäftsjahr 2020;
- e) Die am 31.12.2020 anhängigen Verfahren.

- zu a) und e) gemäß § 18 Nr. 2 ZustVO-Justiz für die Landgerichtsbezirke Lüneburg und Stade -

11. kleine Strafkammer / kleine Wirtschaftsstrafkammer

- a) Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte des Bezirks in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9, insoweit wird die Kammer als Wirtschaftsstrafkammer tätig;
 - b) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter der Amtsgerichte des Bezirks in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9;
 - c) Zuweisungen und Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO gemäß Nr. 2 des Abschnitts gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 11;
 - d) Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) entsprechend der Regelung des Präsidiums des Oberlandesgerichts Celle für das Geschäftsjahr 2020;
 - e) Die am 31.12.2020 anhängigen Verfahren.
- zu a) und d) gemäß § 18 Nr. 2 ZustVO-Justiz für die Landgerichtsbezirke Lüneburg und Stade

Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stade mit Sitz in Bremervörde

Entscheidungen nach § 78 a Abs. 1 GVG

Zweifelsfragen über die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer, insbesondere Fälle der Abgrenzung gegenüber dem Gericht des ersten Rechtszuges, entscheidet das Präsidium.

Zusätze für die Strafkammern

1.) Allgemeine Zuständigkeitsregeln

Eingehende Verfahren werden im Verhältnis der zugewiesenen Arbeitskraftanteile über die errechneten Zuweisungspunkte auf die Strafkammern verteilt, sofern Ihnen nicht besondere sachliche Zuständigkeiten zugewiesen sind.

Hierzu sind Stammturnusse und Sonderturnusse eingerichtet.

Die Differenz der Punktestände im Stammturnus wird ausgehend von dem geringsten Wert zum Stichtag 31.12.2020 als Anfangsbestand der jeweiligen Kammer für das Folgejahr übernommen.

Die Sonderturnusse „Haft“, „allg. Straf-Beschwerden“ und „Wirtschaft-Beschwerden“ werden über den 31.12.2020 hinaus fortgeführt.

Soweit Richterinnen bzw. Richter sowohl einer Strafkammer als auch einer Zivilkammer zugewiesen sind, wird festgestellt, dass die Tätigkeit in der Strafkammer vorrangig ist. Dies gilt auch für Ergänzungsrichterinnen bzw. -richter.

2.) Eingangsgeschäftsstelle

Die Eingangsgeschäftsstelle nimmt die Zuteilung der Sachen an die Kammern vor. Sie versieht die eingehenden Verfahren mit fortlaufenden Kennziffern des Strafprozessregisters. Für die Reihenfolge der Bearbeitung in der Eingangsgeschäftsstelle ist der Eingang in der Poststelle des Landgerichts Stade maßgebend; diese vermerkt auf den Eingängen Tag und Uhrzeit (nach Minuten). Auf neu oder anders zuzuteilenden Verfahren, welche nicht durch die Poststelle erfasst werden (z.B.: Abgabe von Verfahren an eine andere Kammer; Rechtsmittel, die bei der Rechtsantragstelle eingelegt werden, als solche nicht erkennbare oder erkannte Beschwerdeverfahren usw.) vermerkt die Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich nach Vorlage Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dieser Zeitpunkt gilt als Zeitpunkt des Eingangs in der Poststelle.

Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Sachen ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung des Familiennamens (hilfsweise des Vornamens) des in der Anklage-/Antragsschrift jeweils an erster Stelle stehenden Angeschuldigten.

Für die Reihenfolge der Kennziffern ist der Eingang der einzelnen Sachen bei der Eingangsgeschäftsstelle maßgebend. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen verteilt die Eingangsgeschäftsstelle zunächst die Sachen, die nach Sachgebieten bestimmten Strafkammern zugewiesen ist, sodann die anderen.

3.) Rangfolge

Die Eingangsgeschäftsstelle weist Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs der kraft Spezialzuständigkeit zuständigen Kammer, sofern keine Spezialzuständigkeit gegeben ist, der turnusmäßig zuständigen Kammer zu. Die Eingangsgeschäftsstelle gibt die Akte an die von ihr als zuständig erkannte Kammer ab. Haben mehrere Kammern die gleiche Sonderzuständigkeit, so ist die Kammer mit der geringsten Anzahl an Zuweisungspunkten zuständig. Bei Punktegleichstand ist die Kammer mit der jeweilig niedrigsten Ordnungszahl zuständig.

4.) Verfahren bei Zweifeln über die Zuständigkeit

Hält sich eine Kammer für unzuständig, so stellt sie dies durch Beschluss fest und gibt die Sache über die Eingangsgeschäftsstelle an die Kammer ab, die sie für zuständig hält. Ist gegen den Beschluss kein Rechtsmittel statthaft und hält die Kammer die abgebende oder eine dritte Kammer für zuständig, legt sie durch Beschluss die Sache dem Präsidium des Landgerichts zur Entscheidung über die Zuständigkeit vor. Das Präsidium des Landgerichts entscheidet – nach Anhörung einer ggf. noch nicht beteiligten, als zuständig in Betracht kommenden Kammer - durch Beschluss und legt die Sache über die Eingangsgeschäftsstelle der zuständigen Kammer vor.

Bei jeder Vorlage vermerkt die Eingangsgeschäftsstelle Tag und Uhrzeit entsprechend Nummer 2 der Zusätze für die Strafkammern.

5.) Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache

Im Falle der Abtrennung bleibt die abtrennende Strafkammer auch für die abgetrennten Strafsachen zuständig.

Hat eine Kammer das Hauptverfahren eröffnet, bleibt sie zuständig.

Im Falle der Neueintragung einer Strafsache, die mehr als 6 Monate nach § 205 StPO eingestellt und deswegen ausgetragen war, bleibt die ursprüngliche Zuständigkeit erhalten,

ohne dass die erneut eingetragene Strafsache im Turnusverfahren nach Nummer 9. berücksichtigt wird.

Entscheidungen nach Urteilserlass obliegen in jedem Fall der Kammer, die das Urteil erlassen hat. Wird die Sache durch ein Revisionsgericht an eine andere Kammer zurückverwiesen, so wird diese auch für die nachträglichen Entscheidungen zuständig.

Werden mit demselben Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft mehrere Strafverfahren anhängig z.B. im Falle der Rücknahme einer Anklage, so ist für die Strafverfahren die Kammer zuständig, deren Zuständigkeit für die erste anhängig gewordene oder anhängig gewesene Strafsache begründet ist, es sei denn, für die zeitlich nachfolgende Sache ist eine Strafkammer besonders gemäß II. zuständig. Die Neu-Eintragung (neues Aktenzeichen) wird nicht im Stammturnus angerechnet, soweit die Neu-Eintragung in der gleichen Kammer erfolgt.

Ist für eine Beschwerde bereits eine Registerendziffer vergeben und sie damit einer Kammer zugeordnet, ist diese für alle weitere Beschwerdeverfahren zum gleichen Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft zuständig.

6.) Turnusverteilung

a) 1., 2. und 3. Strafkammer

Die 1., 2. und 3. Strafkammer haben ein Punktekonto im Stammturnus „allg. Straf“ und in den Sonderturnussen „Haft“ und „Beschwerden“.

1. Stammturnus „allg. Straf“

Zum Stammturnus „allg. Straf“ gehören folgende Geschäfte:

- allgemeinen erstinstanzlichen Strafsachen gegen Erwachsene zu den großen Strafkammern
- erstinstanzliche Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen
- Berufungssachen (Jugendstraf- und Jugendschutzsachen) gegen Urteile der Jugendschöffengerichte
- Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) entsprechend der Regelung des Präsidiums des Oberlandesgerichts Celle für das Geschäftsjahr 2020 und Zuweisung und Zurückverweisungen von Sachen aus dem Bezirk eines anderen Landgerichts nach § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO,

2. Sonderturnus „Haft“

Für die allgemeinen Strafsachen (Erwachsene) der großen Strafkammern - ohne Schwurgerichtssachen- und erstinstanzliche Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen, in denen sich ein/e Angeschuldigte/r in Untersuchungshaft befindet oder einstweilig untergebracht ist, werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs beim Landgericht nach ihrer fortlaufenden Nummer wie folgt verteilt:

1. Strafkammer	2. Strafkammer	3. Strafkammer
1	2	3

4	5	6
7	8	9
usw.	usw.	usw.

Jede Schwurgerichtssache, in der sich zum Zeitpunkt des Eingangs ein/e Angeschuldigte/r in Untersuchungshaft befindet oder einstweilig untergebracht ist, wird wie eine Zuteilung für die Schwurgerichtskammer behandelt, so dass diese bei der nächsten turnusgemäßen Zuteilung übersprungen wird.

Jede Strafsache, in der nach ihrem Eingang und vor dem Schluss der Beweisaufnahme Untersuchungshaft oder eine einstweilige Unterbringung erstmals vollzogen oder die Vollziehung wieder angeordnet wird, wird ab Eingang der Festnahmenachricht wie eine Zuteilung zur jeweiligen zuständigen Kammer behandelt, so dass diese Kammer bei der nächsten turnusgemäßen Zuteilung übersprungen wird. Die Hauptverhandlungshaft gemäß § 230 Abs. 2 StPO hat hingegen keinen Einfluss auf den Turnus.

3. Sonderturnus „allg. Straf-Beschwerden“

Eingehende Beschwerden und Anträge nach § 73 Abs. 1 GVG in allgemeinen (erstinstanzlichen) Strafsachen gegen Erwachsene und Jugendliche sowie in Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Erwachsene werden in der Reihenfolge ihres Einganges nach ihrer fortlaufenden Nummer wie folgt verteilt:

1. Strafkammer	2. Strafkammer	3. Strafkammer
1	2	3
4	5	6
7	8	9
usw.	usw.	usw.

b) 5. und 6. Strafkammer

1. Stammturnus „Wirtschaft“

Zum Stammturnus „Wirtschaft“ gehören folgende Geschäfte:

- Erstinstanzliche Strafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG
- Wiederaufnahmeverfahren (140 a GVG)

2. Sonderturnus „Wirtschaft-Beschwerden“

Eingehende Beschwerden und Anträge nach § 74 Abs. 2 i.V.m. § 73 Abs. 1 GVG werden über einen Sonderturnus auf die 5. und 6. große Strafkammer in der Reihenfolge ihres Eingangs nach fortlaufender Nummer wie folgt verteilt:

5. Strafammer	6. Strafammer
1	2
3	4
5	6
usw.	usw.

7.) Weitere Zusätze für die Strafammern

a) Selbstständige Einziehungsverfahren gemäß §§ 435 ff StPO

werden in der Kammer bearbeitet, die für ein vorangegangenes subjektives Verfahren zuständig ist oder war. Sollte dem selbstständigen Verfahren kein subjektives Verfahren vorangegangen sein, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Zusätzen für die Strafammern.

b) Für nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu treffende Entscheidungen oder Maßnahmen, für die Strafvollstreckungskammern nicht zuständig sind, bleibt die Strafammer bzw. der Vorsitzende der Strafammer zuständig, welche die das Verfahren abschließende Entscheidung gefällt hat.

c) Die einmal gegebene Zuständigkeit einer Strafammer in einem Wiederaufnahmeverfahren bleibt ohne Rücksicht auf einen etwaigen Wechsel in der Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren auch für weitere Anträge desselben Verurteilten erhalten.

Bei Wiederaufnahmeverfahren in verbundenen Sachen verbleibt es ebenfalls bei der einmal gegebenen Zuständigkeit hinsichtlich später eingehender Wiederaufnahmeanträge weiterer Verurteilter.

d) Die gemäß Geschäftsverteilungsbeschluss zuständige Strafammer bleibt unter Anrechnung auf den Turnus für alle übrigen Entscheidungen zuständig, wenn sie bereits mit derselben Sache vor zurückgenommener Anklage oder Antragschrift befasst war. In diesem Fall wird die neu eingehende Sache unter der nächsten freien Nummer in der Zuständigkeit der bereits befassten Strafammer eingetragen.

e) In Berufungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach der turnusgemäß zuständigen Kammer bei erstmaligem Eingang der Sache, unabhängig von der Wirksamkeit der Berufungseinlegung.

8.) Bedeutung und Errechnung der Zuweisungspunkte

a) Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnuskreise (Stammturnus, Turnus Wirtschaftsstrafammer und Turnus Berufungen) ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer.

- b) Die Zuweisungspunkte errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) (siehe weitere Zusätze für die Strafkammern Ziffer 10.) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) (gemäß Zusätze für die Strafkammern Ziffer 9.) e)) geteilt wird:

$$ZP = W : AKA$$

Nach jeder Division wird dabei auf Zehntel (zwei Dezimale) kaufmännisch gerundet.

- c) Die Gutschrift der Punkte erfolgt sofort nach Zuweisung.
- d) Am Ende jeden Arbeitstages hat die Eingangsgeschäftsstelle den jeweils aktuellen Punktestand in der Tabelle „Berechnung Turnus“ in Papierform (Ausdruck) zu dokumentieren.

Die Tabelle „Berechnung Turnus“ ist immer dann auszudrucken, wenn eine Änderung der AKA und/oder Wertigkeiten erfolgt und zwar vor und nach Veränderung der AKA und/oder Wertigkeit des Geschäfts.

Der Punktestand der jeweils letzten Dokumentation (Nummer 8. d)) ist für die Reihenfolge der weiteren Eintragungen verbindlich.

- e) Das Präsidium setzt die AKA für die Strafkammern fest, wobei es sich an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft orientiert.

Die AKA der Strafkammern betragen derzeit:

Strafkammer	AKA
1	2,8¹⁾
2	2,9²⁾
3	3,0
5	2,75
6	2,73³⁾

Anm.:

- 1) 4,0 Richterkräfte abzüglich 0,20 AKA für die Tätigkeit als Präsidialrichter von BE I, abzüglich 1,0 AKA für die Abwesenheit von BE II

= 2,80

- 2) 3,0 Richterkräfte abzüglich 0,10 AKA für die Tätigkeit im Richterrat des Vorsitzenden

= 2,90

- 3) 3,0 Richterkräfte abzüglich 0,05 AKA für die Tätigkeit als Güterrichter (Vorsitzende), abzüglich 0,10 AKA für die Tätigkeit in der Führungsaufsicht von BE I, abzüglich weiterer 0,12 AKA für die Tätigkeit in der 9. Zivilkammer (BE I)

= 2,73

Das Präsidium setzt neben den Wertigkeiten der Geschäfte auch die Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft, ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wenn ein Kammermitglied länger als einen Monat dienstunfähig erkrankt ist, soll der Arbeitskraftanteil der Kammer nach Ablauf dieses Monats entsprechend reduziert werden. Das Präsidium kann in Sonderfällen eine abweichende Regelung treffen.

- f) Auf den Stammturnus der 1., 2. und 3. Strafkammer werden folgende Verfahren angerechnet:

Schwurgerichtssachen,

Sonderturnusse „Haft“ und „allg. Straf-Beschwerden“

- g) Auf den Sonderturnus „allg. Straf-Beschwerden“ werden Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 GVG angerechnet.

- h) Auf den Stammturnus der 5. und 6. Strafkammer werden folgende Verfahren angerechnet:

Sonderturnus „Wirtschaft-Beschwerden“

9.) Wertigkeiten der Strafgeschäfte

- a) RL 130 – Umweltschutz-, Wirtschaftsstraf- und Steuerstrafsachen (1. Instanz)

Wertigkeit: 256 Punkte

- b) RL 140 – Sonstige allgemeine Strafsachen (1. Instanz) ohne Jugendschutzsachen, Verfahren über vorbehaltene oder nachträgliche Sicherungsverwahrung, Verfahren über die Aussetzung eines Strafrestes bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 462a Abs. 2 S. 3 StPO

Wertigkeit: 70 Punkte

Zuschlag von 50 Punkten bei Haft

Zuschlag von 50 Punkten bei mehr als zwei Angeklagten im Zeitpunkt der Anklageerhebung

c) RL 150 – Schwurgerichtssachen

Wertigkeit: 120 Punkte

Zuschlag von 50 Punkten bei Haft

Zuschlag von 50 Punkten bei mehr als zwei Angeklagten im Zeitpunkt der Anklageerhebung

d) RL 160 – Berufungen gegen Urteile des Strafrichters/Jugendrichter (gegen Erwachsene, Jugendliche und Wirtschaftssachen, 2. Instanz)

Wertigkeit: 7 Punkte

Zuschlag von 5 Punkten bei mehr als zwei Angeklagten im Zeitpunkt der Eingang der Berufung

Zuschlag von 5 Punkten bei Haft

e) RL 160 – Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts (gegen Erwachsene, 2. Instanz)

Wertigkeit: 14 Punkte

Zuschlag von 5 Punkten bei mehr als zwei Angeklagten im Zeitpunkt der Eingang der Berufung

Zuschlag von 5 Punkten bei Haft

f) RL 180 – Strafsachen gegen Jugendliche/Heranwachsende und Jugendschutzsachen (1. Instanz)

Wertigkeit: 80 Punkte

Zuschlag von 50 Punkten bei Haft

Zuschlag von 50 Punkten bei mehr als zwei Angeklagten im Zeitpunkt der Anklageerhebung

g) RL 190 – Berufungen vor der großen Jugendstrafkammer (2. Instanz)

Wertigkeit: 12 Punkte

Zuschlag von 5 Punkten bei Haft

Zuschlag von 5 Punkten mehr als zwei Angeklagten im Zeitpunkt der Eingang der Berufung

h) RL 210 – Beschwerden in Strafsachen und Ordnungswidrigkeitsverfahren

Wertigkeit: 2,5 Punkte

i) Selbständiges Einziehungsverfahren

Wertigkeit: 30 Punkte

j) Wiederaufnahmeverfahren

Wertigkeit: 10 Punkte wenn nur Prüfung der Zulässigkeit

Soweit durch Beschluss der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens für zulässig erachtet wird, zählt das Verfahren wie ein neu eingehendes Verfahren.

k) Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 GVG

Wertigkeit: 2,5 Punkte

Die Vergabe der zusätzlichen Punkte für Haftsachen richtet sich nach der Definition „Haftsache“ unter dem Sonderturnus „Haft“ in den Zusätzen für die Strafkammern Ziffer 6.

Geschäfte, die vorstehend nicht genannt sind, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden.

Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegten Wertigkeiten in der Akte. Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle den niedrigsten in Betracht kommenden Wert festzusetzen; der Vorsitzende kann das Geschäft dem Präsidium über die Eingangsgeschäftsstelle zur Festsetzung der Wertigkeit vorlegen. Eine Vorlage ist nach Ablauf von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt des von der Poststelle oder Eingangsgeschäftsstelle vermerkten Eingangs der Sache nicht mehr zulässig.

Offensichtliche Unrichtigkeiten korrigiert die Eingangsgeschäftsstelle mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vorlage. In allen anderen Fällen entscheidet das Präsidium.

Setzt das Präsidium eine andere Wertigkeit fest, berücksichtigt die Eingangsgeschäftsstelle diese unverzüglich, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird.

Ergibt sich eine höhere Wertigkeit aufgrund eines Beschlusses der Kammer, der die Sache zugeteilt wurde, so beginnt die Frist mit dem Datum dieses Beschlusses, im Falle der Abgabe an eine andere Kammer aber nicht vor Eingang der Sache bei der Kammer.

10.) Zurückverweisungen

a) *große Strafkammern*

Zuständigkeit der großen Strafkammern für Zurückverweisungen an eine „andere Kammer des Gerichts“ gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO:

originäre Kammer	bei Zurückverweisung zuständige Kammer	bei erneuter Zurückverweisung zuständige Kammer
1	2	3
2	3	4
3	4	1
4	1	2
5	6	7
6	5	7

Die zuständige Kammer wird gegebenenfalls als Schwurgericht bzw. als Wirtschaftsstrafkammer oder Jugendkammer tätig.

b) *kleine Strafkammern*

Kammer	1. Zurückverweisung	2. Zurückverweisung
8. Kammer	9. Kammer	10. Kammer
9. Kammer	8. Kammer	11. Kammer
10. Kammer	11. Kammer	8. Kammer
11. Kammer	10. Kammer	9. Kammer

Die zuständige Kammer wird ggf. als kleine Jugendkammer oder kleine Wirtschaftsstrafkammer tätig.

c) Anrechnung

Zurückverwiesene Verfahren werden bei der jeweiligen Kammer als Eingang und gemäß den Zusätzen für die Strafkammern angerechnet.

11.) Besonderheiten

a) *Wiedereingang und Abgabe*

Mit der Zuweisung durch die Eingangsgeschäftsstelle werden die Zuweisungspunkte vergeben. Gibt eine Kammer ein Verfahren gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 4 ab, so werden ihr bei Wiedereingang der Sache bei der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich die Zahl von Zuweisungspunkten abgezogen, welche sie durch diese Sache erhalten hat. Die Kammer, welche die Sache erhält, wird so behandelt, als sei die Sache zu dem Zeitpunkt, als die Sache mit Abgabevermerk bei der Eingangsgeschäftsstelle eingegangen ist, als neue Sache eingegangen. Gibt diese Kammer die Sache erneut ab, wird entsprechend verfahren, wobei als Zeitpunkt des fiktiven Neueingangs der Zeitpunkt gilt, zu dem die Sache mit dem zuteilenden Beschluss des Präsidiums erneut bei der Eingangsgeschäftsstelle eingeht.

b) *Abtrennung*

Die Abtrennung einer Sache wird nicht auf den Turnus angerechnet.

c) *Verbindung*

Bei der Verbindung bei dem Landgericht anhängiger Sachen wird der übernehmenden Kammer eine Gutschrift, der abgebenden Kammer eine Lastschrift erteilt, die entsprechend der obigen Regelung bei Abgabe der Sache berechnet werden.

Der Vorsitzende leitet nach dem entsprechenden Beschluss die Verfahrensakte oder eine Kopie der die Gutschrift rechtfertigenden Entscheidung unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle, welche den Zeitpunkt des Einganges vermerkt und die entsprechende Gutschrift unmittelbar vor Eintragung der ersten Sache in dem unmittelbar darauf folgenden Monat vornimmt.

12.) Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen aus dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Stade vom 19.12.2019 gelten fort.

B. Personelle Besetzung und Sitzungstage

1. Zivilkammer

1. Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fengler

2. Vertreter der Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Thurm

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Thurm

Stand 04.01.2021

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Thurm

Richterin Hoffmann

2. Zivilkammer

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schilensky

2. Vertreter des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richter am Landgericht Myška

Richter am Landgericht Meifort

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Myška

Richter am Landgericht Meifort

Stand 04.01.2021

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Myška

Richter am Landgericht Meifort

Richterin Hoffmann

3. Zivilkammer

1. Vorsitzende/r:

N.N.

2. Vertreter der Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richter am Landgericht Thurm

Richter am Landgericht Dr. Zazoff

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Thurm

Richter am Landgericht Dr. Zazoff

Stand 04.01.2021

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Thurm

Richter am Landgericht Dr. Zazoff

Richterin Gerlitzky

4. Zivilkammer

1. Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Anlauf

2. Vertreter der Vorsitzenden:

Richterin am Landgericht Linzer

3. Beisitzer:

Richterin am Landgericht Linzer

Richter am Amtsgericht Franzki

5. Zivilkammer

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Rühle

2. Vertreter des Vorsitzenden:

Richterin am Landgericht Williams

3. Beisitzer

Richterin am Landgericht Williams

Richter Behm

6. Zivilkammer

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Henne

2. Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Meifort

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Meifort

Richter Carstensen

Richterin Modes

7. Zivilkammer

1. Vorsitzende:

Vorsitzender Richter am Landgericht Henne

2. Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Meifort

3. Beisitzer

Richter am Landgericht Meifort

Richterin Modes

8. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

1. Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fengler

2. Vertreter des Vorsitzenden: (in nachstehender Reihenfolge)

	an	an	an
im ...	1. Stelle	2. Stelle	3. Stelle
Quartal			
I.	VRiLG Schilensky	VRi'inLG Anlauf	VPräs'inLG Stelling
II.	VRiLG Rühle	VRiLG Schilensky	VRi'inLG Anlauf
III.	VRiLG Henne	VRiLG Rühle	VRiLG Schilensky
IV.	VRi'inLG Anlauf	VPräs'inLG Stelling	VRiLG Rühle

Ist der Vorsitzende in einem Verfahren dauerhaft verhindert (z.B. Befangenheit, gesetzlicher Ausschluss), dann bleibt diejenige Vertreterin oder derjenige Vertreter für dieses Verfahren bis zum endgültigen Verfahrensabschluss beim Landgericht zuständig, die oder der zum Zeitpunkt des Eingangs der die Verhinderung auslösenden Nachricht (z.B. Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit, Anzeige des Ausschlusses) zuständig gewesen ist.

3. Ehrenamtliche Richter:

1. Tietje, Thies Henning, Stade
2. Stelling, Horst, Hemmoor
3. Hintelmann, Hermann, Hammah
4. Cornelia Machulez, Cuxhaven
5. Raether, Nils, Bliedersdorf
6. Weinhard, Volker, Mittelinkirchen

7. Thöle-Pries, Frank, Buchholz in der Nordheide
8. Martens-Ulrich, Susanne, Drestedt
9. Dr. Schröder, Michael, Bremervörde
10. Dr. Pape, Christian, Selsingen

9. Zivilkammer

1. Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht Henne

2. Vertreter des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richter am Landgericht Meifort

Richter am Landgericht Meyer

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Meyer

Richter am Landgericht Meifort

Richterin Modes

10. Zivilkammer

1. Vorsitzender:

Vizepräsidentin des Landgerichts Stelling

2. Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Dr. Zazoff

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Dr. Zazoff

Stand 04.01.2021

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Dr. Zazoff

Richterin Gerlitzky

Güterichter

Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

1. Vizepräsidentin des Landgerichts Stelling
2. Vorsitzende Richterin am Landgericht Anlauf
3. Vorsitzender Richter am Landgericht Henne
4. Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Farokhmanesh
5. Vorsitzender Richter am Landgericht Rühle
6. Vorsitzender Richter am Landgericht Schilensky
7. Richter am Landgericht Thurm

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Die Güterichter führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

Vertretungsregelung für alle Zivilkammern:

1. Vorsitzende und Beisitzer werden zunächst durch die übrigen Mitglieder der Kammer nach Maßgabe ihrer Geschäftsverteilung vertreten.

2.

2.1. Die weitere Vertretung im Vorsitz sowie die Vertretung der Beisitzer, jeweils nach Erschöpfung kammerinterner Vertretungsmöglichkeiten, erfolgt mit folgender Maßgabe:

Kammer	an 1. Stelle	an 2. Stelle	an 3. Stelle	an 4. Stelle	an 5. Stelle
1. ZK	2. ZK	3. ZK	4. ZK	5. ZK	6. ZK
2. ZK	3. ZK	4. ZK	5. ZK	6. ZK	1. ZK
3. ZK	4. ZK	5. ZK	6. ZK	1. ZK	2. ZK
4. ZK	5. ZK	6. ZK	1. ZK	2. ZK	3. ZK
5. ZK	6. ZK	1. ZK	2. ZK	3. ZK	4. ZK
6. ZK	1. ZK	2. ZK	3. ZK	4. ZK	5. ZK
10. ZK	4. ZK	5. ZK	6. ZK	1. ZK	2. ZK

2.2. Für die Vertretung der Beisitzer gilt folgende zusätzlicher Regelung:

In **geraden** Monaten erfolgt die Vertretung in der aufsteigenden Reihenfolge der Berichterstattung, also beginnend mit dem Berichterstatter mit der niedrigsten Ordnungsziffer (BE I), in **ungeraden** Monaten in umgekehrter, also absteigender Reihenfolge, also beginnend mit dem BE mit der höchsten Ordnungsziffer.

2.3. Bei Kollisionen hat die Vertretung in der eigenen Kammer, sonst die in der Kammer mit der niedrigeren Nummer Vorrang. Sitzungsververtretung geht anderweitiger Vertretung vor.

3.

3.1. Vertretung der Beisitzer/Einzelrichter der 7. und 9. Zivilkammer:

Die Vertretung eines Beisitzers/Einzelrichters ergibt sich zunächst aus dem Geschäftsverteilungsplan der Kammer.

3.2. Ist die kammerinterne Vertretungskette erschöpft, folgt die Vertretung aus der nachfolgenden Tabelle:

Zu Vertretende		an erster Stelle	an zweiter Stelle	an dritter Stelle	an vierter Stelle
7. ZK	BE I	BE I/3 StrK	BE I/6. StrK	BE I/1. StrK	BE I/2. StrK
	BE II	BE I/5. StrK	BE II/2. StrK	BE II/1. StrK.	BE II/3. StrK
	BE III	BE II/6. StrK	BE II/5. StrK	BE I/3. StrK	BE I/ 6. StrK
	BE IV	BE I/1. StrK	BE I/2. StrK	BE I/5. StrK	BE II/2. StrK
9. ZK	BE I	BE I/2. StrK	BE I/3 StrK	BE I/5. StrK	BE I/ 6. StrK
	BE II	BE I/1. StrK	BE II/2. StrK	BE II/3. StrK	BE II/ 5. StrK
	BE III	BE II/6. StrK	BE II/1. StrK	BE I/2. StrK	BE I/5. StrK
	BE IV	BE I/3 StrK	BE I/6. StrK	BE I/1. StrK	BE II/2. StrK

3.3 **Weitere Vertreter aller Beisitzer/Einzelrichter der 7., 9. und 10. Zivilkammer:**

Die Beisitzer der 1. bis 5. Zivilkammer, und zwar jeweils in den Monaten mit geraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters (mit dem Dienstäleren beginnend), in den Monaten mit ungeraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

Sitzungstage:

Regelmäßige Sitzungstage der Zivilkammern, wobei anberaumte Termine bestehen bleiben:

1. ZK: Montag

2. ZK: Mittwoch und Freitag

3. ZK: Dienstag

4. ZK: Donnerstag

5. ZK: Mittwoch und Freitag

6. ZK: Freitag

7. ZK: Freitag

8. ZK: Montag und Donnerstag

9. ZK: Freitag

10. ZK: Dienstag

1. große Strafkammer / große Jugendkammer

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Armbrecht

2. Vertreter des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richter am Landgericht Oesterling

Richter am Landgericht Witte

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Oesterling

Richter am Landgericht Witte

Richter Steinmetz

4. Vertretung:

4.1 Weitere Vertretung des Vorsitzenden:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.2 Vertretung der Beisitzer:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.3 Weitere Vertretung aller Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 1. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit geraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit ungeraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

5. Sitzungstage:

Dienstag und Donnerstag.

2. große Strafkammer / große Jugendkammer

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Appelkamp

2. Vertreter des Vorsitzenden:

Richterin am Landgericht Freimuth

3. Beisitzer:

Richterin am Landgericht Freimuth

Richterin Wagner

4. Vertretung:

4.1 Weitere Vertretung des Vorsitzenden:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.2 Vertretung der Beisitzer:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.3 Weitere Vertretung aller Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 2. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit geraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit ungeraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

5. Sitzungstage:

Montag und Mittwoch.

3. große Strafkammer / große Jugendkammer

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hase

2. Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Lamer

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Lamer

Richterin Bauer

4. Vertretung:

4.1 Weitere Vertretung des Vorsitzenden:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.2 Vertretung der Beisitzer:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.3 Weitere Vertretung der Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 3. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit ungeraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit geraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

5. Sitzungstage:

Montag und Freitag

4. große Strafkammer / große Jugendkammer

1. Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Reinecker

2. Vertreter der Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richter am Landgericht Blazeowsky

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Blazeowsky

Richterin Schonlau

4. Vertretung:

4.1 Weitere Vertretung des Vorsitzenden:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.2 Vertretung der Beisitzer:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.3 Weitere Vertretung der Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 4. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit ungeraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit geraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

5. Sitzungstage:

Dienstag und Donnerstag

5. große Strafkammer (= 1. Wirtschaftsstrafkammer)

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Tomczak

2. Vertreter des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richterin am Landgericht Dr. Schulze Wartenhorst

Richterin am Landgericht Dr. Gude

3. Beisitzer:

Richterin am Landgericht Dr. Schulze Wartenhorst

Richterin am Landgericht Dr. Gude

4. Vertretung:

4.1 Weitere Vertretung des Vorsitzenden:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.2 Vertretung der Beisitzer:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.3 Weitere Vertretung aller Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 5. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit ungeraden Nummern in der Reihenfolge des Dienalters, in Monaten mit geraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

5. Sitzungstag

Montag und Mittwoch.

6. große Strafkammer / große Jugendkammer (= 2. Wirtschaftsstrafkammer)

1. Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Farokhmanesh

2. Vertreter des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richter am Landgericht Meyer

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Meyer

Richterin Dittmer

4. Vertretung:

4.1 Weitere Vertretung des Vorsitzenden:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.2 Vertretung der Beisitzer:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.3 Weitere Vertretung aller Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 6. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit ungeraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit geraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

5. Sitzungstage bei Bedarf:

Montag und Mittwoch.

7. große Strafkammer (= 3. Wirtschaftsstrafkammer)

1. Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Opresnik

2. Vertreter der Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richter am Landgericht Meyer

Richter am Landgericht Lamer

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Meyer

Richter am Landgericht Lamer

4. Vertretung:

4.1 Weitere Vertretung der Vorsitzenden:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.2 Vertretung der Beisitzer:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.3 Weitere Vertretung der Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 1. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit ungeraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit geraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

5. Sitzungstage:

Dienstag und Donnerstag

8. kleine Strafkammer / kleine Jugendkammer

1. Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Opresnik

2. Vertreter des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Vorsitzender Richter am Landgericht Hase

Richter am Landgericht Blazeowsky

3. Beisitzer

für Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts:

Richter am Landgericht Oesterling

3.1 Vertreter:

Richterin Dittmer

3.2 Weitere Vertretung aller Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 2. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit geraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit ungeraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

4. Sitzungstage:

Montag und Mittwoch.

9. kleine Strafkammer / kleine Jugendkammer

1. Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Reinecker

2. Vertreter der Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richter am Landgericht Blazeowsky

Richter am Landgericht Oesterling

3. Beisitzer

für Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts:

Richter am Landgericht Lamer

3.1 Vertreter:

Richterin Dittmer

3.2 Weitere Vertretung aller Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 3. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit geraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit ungeraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

4. Sitzungstag

Dienstag und Donnerstag

10. kleine Strafkammer / kleine Wirtschaftsstrafkammer

1. Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Farokhmanesh

2. Vertreterin des Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Meyer

3. Beisitzer:

für Berufungen des erweiterten Schöffengerichts bei Strafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG:

Richterin Dittmer

3.1 Vertreter:

Richter am Landgericht Lamer

3.2 Weitere Vertretung aller Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 4. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit geraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit ungeraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

4. Sitzungstag

freibleibend (1 Schöffenpaar)

11. kleine Strafkammer / kleine Wirtschaftsstrafkammer

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Tomczak

2. Vertreter des Vorsitzenden:

Richterin am Landgericht Dr. Schulze Wartenhorst

3. Beisitzer:

für Berufungen des erweiterten Schöffengerichts bei Strafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG:

Richterin am Landgericht Dr. Schulze Wartenhorst

3.1. Vertreter:

Richter am Landgericht Oesterling

3.2. Weitere Vertreter:

Die beisitzenden Richter der 5. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit geraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit ungeraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

5. Sitzungstag

freibleibend (1 Schöffenpaar)

Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stade mit Sitz in Bremervörde:

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Claudé

2. Vertreter des Vorsitzenden:

Richterin am Amtsgericht Gerdes-Franzki

Richterin am Amtsgericht Freiwald

Richter am Amtsgericht Pflug

3. Beisitzer:

Richterin am Amtsgericht Gerdes-Franzki

Richterin am Amtsgericht Freiwald

Richter am Amtsgericht Pflug

4. Vertreter der Beisitzer und Einzelrichter:

Sind die Vertretungsmöglichkeiten der Geschäftsverteilung der Kammer erschöpft folgt die Vertretung der Regelung den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung Ziffer 3.

Allgemeine Vorschriften über die Vertretung:

1. Beisitzer werden zunächst durch die übrigen Mitglieder der Kammer nach Maßgabe ihrer Geschäftsverteilung vertreten.
2. Soweit die Vertretungsregelung auf den „BE I“ usw. abstellt, bezieht sich dies auf die Reihenfolge der Aufführung der Beisitzer in dieser Geschäftsverteilung und nicht auf die kammerinterne Geschäftsverteilung.
Für Vertretungsfälle außerhalb der eigenen Kammer sind Richter, die mit einem Teil ihrer Arbeitskraft auch einem Amtsgericht zugewiesen werden, nur an denjenigen Tagen heranzuziehen, an denen sie dem Landgericht zur Verfügung stehen.
3. In den Fällen der „weiteren Vertretung“ werden, soweit nicht ausdrücklich bestimmte Richter (BE) benannt sind, zunächst Planrichter durch Planrichter vertreten, Proberichter durch Proberichter. Sind alle Angehörigen der einen Personengruppe verhindert, so sind - soweit gerichtsverfassungsrechtlich zulässig - die Mitglieder der anderen Personengruppen zur

Vertretung berufen. Innerhalb jeder der beiden Personengruppen richtet sich die Reihenfolge der Vertretung nach dem Dienstalter, beginnend mit dem Dienstjüngsten.

Sind die ausdrücklichen Vertretungsketten erschöpft, vertreten die weiteren Richterinnen und Richter aufsteigend nach ihrem Dienstalter.

Darf ein Proberichter in dem jeweiligen Vertretungsfall aus gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen nicht mitwirken, so ist er zu übergehen. Ist er der zuletzt berufene Vertreter, so knüpft die weitere Vertretungsregelung an die Person des letzten davor liegenden zulässigen Vertreters an.

4. Benötigt eine Kammer einen Vertreter aus einer anderen Kammer, weil ein Kammermitglied den Vorsitzenden zu vertreten hat, so knüpft die Vertretungsregelung an die Person dieses Kammermitgliedes an;
sind zwei Mitglieder einer Kammer verhindert, so knüpft die Vertretungsregelung an den dienstjüngsten verhinderten Beisitzer an, soweit für ihn eine Vertretungsregelung vorgesehen ist.
5. Benötigt eine Kammer zwei Vertreter, weil das einzige nicht verhinderte Kammermitglied den Vorsitzenden zu vertreten hat, so knüpft die Vertretungsregelung an die verhinderten Beisitzer in umgekehrter Reihenfolge des Dienstalters an.
6. Sind der Vorsitzende und alle drei beisitzenden Richter einer Kammer verhindert, so knüpft die Vertretungsregelung an den Vorsitzenden und den BE I und BE II an.
7. Konfliktfälle:
 - 7.1 Gehört ein Richter entweder einer Zivil- und einer Strafkammer oder mehreren Zivil- oder mehreren Strafkammern (in diesem Zusammenhang gilt die Strafvollstreckungskammer als Strafkammer) an, hat im Konfliktfall die Tätigkeit in der Kammer mit der kleineren Nummer den Vorrang. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer Zivil- und einer Strafkammer hat die Tätigkeit in einer Strafkammer den Vorrang.
 - 7.2 TZ 7.1 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Richter gleichzeitig in mehreren Kammern zur Vertretung berufen ist.
 - 7.3 Soweit durch diese Geschäftsverteilung oder ihre Änderung ein Richter einer anderen Kammer zugewiesen wird, hat im Konfliktfall die Abwicklung des Geschäfts aus der bisherigen Kammer den Vorrang.
8. Erweist sich die für die Beisitzer der Strafkammern vorgesehene Vertretungsregelung als nicht ausreichend, so knüpft die weitere Vertretung an die Vertretungsregelung für den zuletzt berufenen Vertreter an.
9. Erweist sich die für die Vorsitzenden vorgesehene Vertretungsregelung als nicht ausreichend, so sind zur weiteren Vertretung berufen (in geraden Monaten in der Reihenfolge ihrer Kammern, in ungeraden Monaten in umgekehrter Reihenfolge):
 - 10.1 in zweitinstanzlichen Zivilsachen die Vorsitzenden der 1. bis 4. und 8. Zivilkammer,

10.2 in erstinstanzlichen Zivilsachen die Vorsitzenden der 2. bis 5. Zivilkammer,

10.3 in allen Strafsachen die Vorsitzenden der 1. bis 7. Strafkammer.

11. Ergänzungsrichter (in nachstehender Reihenfolge):

Richterin am Landgericht Dr. Gude

Richter am Landgericht Meifort

Richter am Landgericht Blazeowsky

Richter am Landgericht Thurm

Nach Eingang der Anordnung auf Beiziehung eines Ergänzungsrichters bei der Geschäftsstelle ist für danach folgende Verfahren der jeweils in der Reihenfolge nächste Ergänzungsrichter zuständig.

12. Vertretungsreihenfolge

Die großen Strafkammern 1. bis 7. vertreten einander in folgender Reihenfolge

Kammer	1.Vertr.	2.Vertr.	3.Vertr.	4.Vertr.	5.Vertr.
1. StK	2. StK	3. StK	4. StK	5. StK	6. StK
2. StK	3. StK	4. StK	1. StK	6. StK	7. StK
3. StK	4. StK	1. StK	2. StK	7. StK	5. StK
4. StK	1. StK	2. StK	3. StK	5. StK	6. StK
5. StK	6. StK	7. StK	1. StK	2. StK	3. StK
6. StK	5. StK	7. StK	4. StK	3. StK	2. StK
7. StK	5. StK	6. StK	2. StK	1. StK	3. StK

Dies betrifft die weitere Vertretung der Vorsitzenden.

Die Vertretung der Beisitzer betrifft es mit der nachfolgenden Maßgabe:

BE	Erstrangig	zweitrangig	drittrangig
BE I	Alle BE I der anderen Kammern	Alle BE II der anderen Kammern	Alle BE III der anderen Kammern
BE II	Alle BE II der anderen Kammern	Alle BE III der anderen Kammern	Alle BE I der anderen Kammern

BE III	Alle BE III der anderen Kammern	Alle BE II der anderen Kammern	Alle BE I der anderen Kammern
BE IV	Alle BE IV der anderen Kammern	Alle BE III der anderen Kammern	Alle BE II der anderen Kammern

Stade, den 18. Dezember 2020

Das Präsidium des Landgerichts

Die Vizepräsidentin des Landgerichts als Vertreterin des Präsidenten im Amt

Stelling	Anlauf	Appelkamp	Hase
Meifort	Rühle	Schilensky	

C. Nachrichtliche Mitteilungen:

1. Angelegenheiten des **Gerichtsvollzieher- und des Wachtmeisterdienstes**; Angelegenheiten der **Notare, Rechtsanwälte** und anderer rechtsberatender Berufe, Angelegenheiten der **Ausbildung** zur Justizfachwirtin bzw. zum Justizfachwirt; Angelegenheiten des **Gesundheitsmanagements**, des **Konfliktmanagements** sowie der **Referendarausbildung** und Organisation der **Güterichterverfahren** gemäß § 278 Absatz 5 ZPO:

Vizepräsidentin des Landgerichts Stelling

2. **Pressedezernat:**

Richterin am Landgericht Linzer

Vertreter (in nachstehender Reihenfolge):

Richterin am Landgericht Freimuth

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Farokhmanesh

3. **Prüfung der Amtsführung der Notare:**

Vorsitzender Richter am Landgericht Henne

Richterin am Landgericht Williams

4. Mitarbeiter in Verwaltungssachen:

nach Maßgabe der für Verwaltungssachen bestehenden Geschäftsverteilung

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Farokhmanesh

Richter am Landgericht Oesterling

5. Zivilgerichtliche Referendararbeitsgemeinschaft:

Richter am Amtsgericht Finke

Richter am Amtsgericht Dr. Hackemack

Vertretung: wechselseitig

6. Führungsaufsichtsstelle:

Leiter: Richter am Landgericht Meyer

Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Hase

Stade, den 18. Dezember 2020

Die Vizepräsidentin des Landgerichts als Vertreterin des Präsidenten im Amt

Stelling